

# Vorwort

---

Entlassmanagement ist schon seit Jahren in aller Munde: Geradezu verzweifelt versucht der Gesetzgeber seit vielen Legislaturperioden durch immer neue Regelungen, die sektorenübergreifende Versorgung anzuschieben und zumindest an der so wichtigen Schnittstelle zwischen stationärer und ambulanter Versorgung für ein Mindestmaß an Koordination zu sorgen.

Auch mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) vom 16.07.2015 hat sich der Gesetzgeber – nach den ersten, allerdings nicht ausreichenden Schritten im GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) vom 22.12.2011 – zum Ziel gesetzt, das von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen gleichermaßen geschuldete Entlassmanagement so auszustalten, dass eine Verbindlichkeit erreicht, die Kontinuität der Versorgung gewährleistet, die Kommunikation zwischen den beteiligten Versorgungsbereichen verbessert, die Entlassung von Patienten<sup>1</sup> und ihren Angehörigen ermöglicht sowie ein „Drehtüreffekt“ vermieden wird.

Obwohl die aktuelle Regelung zum Entlassmanagement in § 39 Abs. 1a SGB V schon seit dem Sommer 2015 verbindlich gilt, entfaltet sie erst seit Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung Entlassmanagement zum 01.10.2017, die zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vereinbart werden musste, ihre volle Wirkung.

Trotz der Bemühungen des Gesetzgebers, den Beteiligten die für die effektive Umsetzung erforderlichen Regularien und Rahmenvorgaben an die Hand zu geben, wirft die Neuregelung in § 39 Abs. 1a SGB V mit den vielen vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zwischenzeitlich erlassenen komplementären Regelungen sowie dem Rahmenvertrag Entlassmanagement weiterhin zahlreiche Fragen auf, die scheinbar täglich mehr werden.

---

1 Der Begriff „Patient“ wird im Nachgang synonym zum Begriff „Versicherter“ benutzt, da sich auch in den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen keine einheitliche Terminologie findet. Von daher haben sich die Verfasser in der Regel an der Formulierung orientiert, die in dem gerade relevanten Regelungskontext Verwendung findet.

Die nachstehenden Ausführungen sollen zum einen die grundlegenden Aufgaben und Regelungen zum Entlassmanagement zusammenfassen und zum anderen praktische Hinweise zu den wichtigsten Einzelfragen geben, ohne hier jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Wir freuen uns daher auf Ihre Rückmeldungen und Hinweise auf weitere offene Fragen!

Peter Hartmann

Lünen/Dortmund, im Mai 2018